

# 1. Änderung zur Satzung über das Bestattungswesen der Gemeinde Niederrieden

---

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) und des Bestattungsgesetzes (BayRS 2127 1-I) in der jeweils gültigen Fassung, erlässt die Gemeinde Niederrieden folgende

## Änderungssatzung:

### § 1 Änderung

§ 8 Gewerbetreibende erhält folgende neue Fassung

### § 8 Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze und Bestattungsunternehmen bedürfen für ihre Tätigkeit auf dem gemeindlichen Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Die Zulassung ist schriftlich oder im Wege der elektronischen Verfahrensabwicklung zu beantragen. Die Gemeinde kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen. Das Zulassungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle im Sinne des Art. 71 a BayVwVfG abgewickelt werden.
- (2) Über den Antrag entscheidet die Gemeinde innerhalb einer Frist von drei Monaten. Art. 42 a Abs. 2 bis 4 BayVwVfG-E gelten entsprechend. Hat die Gemeinde nicht innerhalb der festgelegten Frist von drei Monaten entschieden, gilt die Zulassung als erteilt.
- (3) Die Zulassung wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Der Antragsteller erhält einen Zulassungsbescheid, der auch als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten (Berechtigungsschein) gilt und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen ist. Der Berechtigungsschein ist widerruflich, er kann von Bedingungen abhängig gemacht oder mit Auflagen verbunden werden. Wer ohne Berechtigungsschein im Friedhof arbeitet, kann vorbehaltlich weiterer Maßnahmen des Friedhofs verwiesen werden.
- (4) Gärtner und sonstige Gewerbetreibende haben die Ausübung ihrer gewerbsmäßigen Tätigkeit der Gemeinde anzuzeigen. Die Anzeige hat mindestens eine Woche vor Aufnahme der Tätigkeit zu erfolgen. Die Ausübung der gewerbsmäßigen Tätigkeit kann versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung nicht gewährleistet ist oder wenn trotz Abmahnung gegen die Friedhofssatzung oder Anordnung der Gemeinde verstoßen wird.
- (5) Durch die Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Nach

Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

- (6) Die Friedhofswege dürfen nur mit den im Berechtigungsschein genannten Fahrzeugen befahren werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Friedhofsbereich beträgt Schritttempo. Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann das Friedhofsamt das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen untersagen. Gewerbliche Personenkraftwagen dürfen nur zu Lieferzwecken verwendet werden.
- (7) Die gewerbliche Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in dem Friedhof verursachen.

*§ 18 Abs. 3 Urnengrabstätten erhält folgende Fassung:*

### **§ 18 Urnengrabstätten**

- (3) Soweit sich aus dieser Satzung oder den gesetzlichen Vorschriften nichts anderes ergibt, gelten für die Urnengrabstätten die Vorschriften für Wahlgräber entsprechend. Wird nach Ablauf der Ruhezeit das Nutzungsrecht an einer Urnenkammer nicht mehr verlängert, erfolgt die Bestattung der Urne an einem für diese Fälle vorgesehenen bestimmten Bereich im Friedhof (Allgemeine Grabstätte).

*§ 29 Abs. 2,4 Benutzungszwang erhält folgende neue Fassung:*

### **§ 29 Benutzungszwang**

- (2) Leichen, die an einen Ort außerhalb von Niederrieden überführt werden sollen, sind bis zur Überführung ins Leichenhaus zu bringen. Falls die Leiche binnen 18 Stunden nach Eintritt des Todes unter Beachtung der bestehenden Bestimmungen nach auswärts überführt wird, kann auf die Überführung in das Leichenhaus verzichtet werden. Gleiches gilt bei Tod in einer Anstalt bzw. Einrichtung (öffentlich und privat), wenn dort geeignete Räume für eine Aufbewahrung vorhanden sind.
- (4) Ausnahmen können von der Gemeinde Niederrieden im Einzelfall bei Vorliegen eines besonderen Grundes (z.B. Aufbewahrungsräumlichkeiten bei Bestattungsunternehmen) gestattet werden.

### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

---

Niederrieden, den 02.02.11  


Büchler, 1. Bürgermeister

